

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 21. Mai 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210521_aenderungsv-corona.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung*)
Vom 21. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona- Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfvVO.html), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2021 (ersatzverkündet am 15. Mai 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210515_aenderung_bekaempfvvo.html), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden folgende Worte angefügt:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Mai 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

„dies gilt nicht für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben;“

2. In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Sonnenstudios“ ein Komma und die Worte „ Bibliotheken und Archive“ eingefügt.

3. Nach § 12a Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 findet § 5a Absatz 2 keine Anwendung auf die Ausbildung von Hunden außerhalb geschlossener Räume in Gruppen mit bis zu zehn Personen einschließlich der Trainerinnen und Trainer.“

4. In § 21 Absatz 1 Nummer 18 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5 Uhr“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

*) Ändert LVO vom 11. Mai 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-63

Begründung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 21. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Soweit in der Corona-Bekämpfungsverordnung für Nutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen eine Beschränkung auf getestete Personen im Sinne von § 2 SchAusnahmV vorgesehen ist, soll dies in einigen eng begrenzten Bereichen wieder entfallen, und zwar

- nach Artikel 1 Nummer 1 für die Bewirtung von Beherbergungsgästen in der hoteleigenen Innengastronomie, solange sie von den übrigen Gästen getrennt bewirtet werden, da Beherbergungsgäste bereits nach § 17 Nummer 3 und 4 einem Testregime unterstehen und nach § 17 Nummer 5 nur regelmäßig getestetes Personal eingesetzt werden darf,
- nach Artikel 1 Nummer 2 für Bibliotheken und Archive, da sich dort in der Regel wenige Besucher auf große Flächen verteilen, und
- nach Artikel 1 Nummer 3 für die Hundeausbildung, solange sie in Kleingruppen und an der frischen Luft stattfindet, wegen ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit.

Bei dieser Gelegenheit wird in Artikel 1 Nummer 4 ein Redaktionsversehen korrigiert.